

---

# Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

vom 24. September 2000

---

*Die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell A. Rh.,*

gestützt auf Art. 43 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 30. April 1995 (KV)<sup>1</sup>, Art. 11 Abs.1 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM)<sup>2</sup> und Art. 3 der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB)<sup>3</sup>,

*beschliessen:*

## **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995<sup>2</sup> sowie der internationalen und interkantonalen Vereinbarungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz hat insbesondere zum Zweck,

- a) den Wettbewerb unter den Anbietenden zu stärken;
- b) den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu fördern;
- c) die Gleichbehandlung aller Anbietenden zu gewährleisten;
- d) die Transparenz der Vergabeverfahren sicherzustellen.

## **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diesem Gesetz unterstehen, soweit sie Aufträge erteilen

- a) die kantonale Verwaltung;
- b) die Gemeinden, deren Zweckverbände sowie weitere öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften;
- c) Unternehmen und Organisationen, die in Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation tätig sind, soweit diese internationalen und interkantonalen Vereinbarungen unterstehen<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup>) bGS 111.1

<sup>2</sup>) SR 943.02

<sup>3</sup>) SR 172.056.4

<sup>4</sup>) vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. c IVöB (SR 172.056.4)

<sup>2</sup> Auf andere Personen, Körperschaften und Organisationen wird dieses Gesetz angewendet, sofern die öffentliche Hand Beiträge leistet, die zusammen mehr als die Hälfte der Gesamtkosten betragen.

### **Art. 3** Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

Wer Aufträge vergibt, darf nur Anbietende berücksichtigen, welche die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen der allgemeingültigen Gesamtarbeitsverträge oder beim Fehlen solcher Verträge die orts- und berufsüblichen Bedingungen gewährleisten.

### **Art. 4** Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen anfechtbare Verfügungen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber kann innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Beschwerdeinstanz ist die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes.

<sup>3</sup> Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung unter der Voraussetzung von Art. 17 IVöB<sup>2)</sup>. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innert 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde.

<sup>4</sup> Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994<sup>3)</sup>.

### **Art. 5** Anfechtbare Verfügungen

<sup>1</sup> Als anfechtbare Verfügungen gelten namentlich:

- a) Ausschreibung des Auftrages;
- b) Abbruch des Vergabeverfahrens;
- c) Ausschluss vom Vergabeverfahren;
- d) Auswahl der Teilnahmerechtigten im selektiven Verfahren;
- e) Aufnahme oder Nichtaufnahme von Anbietenden in ein Verzeichnis über geeignete Anbieterinnen und Anbieter und Streichung aus dem Verzeichnis;
- f) Zuschlag oder Widerruf des Zuschlages.

<sup>2</sup> Die Verfügungen werden mit Ausnahme der Ausschreibung des Auftrages kurz begründet.

<sup>1)</sup> vgl. Art. 15 Abs. 2 IVöB (SR 172.056.4)

<sup>2)</sup> vgl. Art. 17 Abs. 2–4 IVöB (SR 172.056.4)

<sup>3)</sup> SR 172.056.4

**Art. 6** Haftung

<sup>1</sup> Auftraggeberinnen und Auftraggeber haften für Schaden, den sie durch einen Entscheid verursacht haben und dessen Rechtswidrigkeit vom Verwaltungsgericht festgestellt worden ist.

<sup>2</sup> Die Haftung ist auf Aufwendungen beschränkt, die den Anbietenden im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

**Art. 7** Kompetenzen des Kantonsrates

<sup>1</sup> Der Kantonsrat kann internationale und interkantonale Vereinbarungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens abschliessen sowie bestehende Vereinbarungen anpassen.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat regelt Grundzüge und Verfahren des öffentlichen Beschaffungswesens durch Verordnung.

**Art. 8** Kompetenzen des Regierungsrates

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über den Vollzug.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann mit Kantonen und Staaten Gegenrechtsvereinbarungen abschliessen

**Art. 9** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat vom 21. August 1919 (Submissionsordnung)<sup>1)</sup> sowie die Verordnung über den Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen vom 23. Juni 1998<sup>2)</sup> werden aufgehoben.

**Art. 10** Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> bGS 712.1

<sup>2)</sup> bGS 712.3

<sup>3)</sup> 1. Januar 2001 (RRB vom 15. November 2000)